



Potsdam, 27. Oktober 2017

Bericht der länderoffenen ad-hoc-AG zum Thema Wolf

Anlagen:

- 1) Erläuterung des Begriffs: „Günstiger Erhaltungszustand“
- 2) Guidance document der EU: „Explanatory notes and guidelines for the period 2013 – 2018“ vom Mai 2017
- 3) Liste des Bundes mit ‚links‘ zu Aktivitäten der EU zum Thema Beutegreifer

In der 88.UMK wurde unter TOP 23 die Einrichtung einer länderoffenen ad-hoc-AG unter Leitung des Vorsitzlandes Brandenburg zum Thema Wolf beschlossen. Die Arbeitsgruppe tagte insgesamt viermal in Potsdam (29.6., 11.7., 27.7., 26.10.2017) unter Beteiligung von BMUB, BfN, DBBW und Vertretern von 12 Bundesländern.

Die Arbeitsgruppe befasste sich mit den Themen:

1. Günstiger Erhaltungszustand der Tierart Wolf
2. Umgang mit auffälligen Wölfen
3. Umgang mit Wölfen in anderen Mitgliedsstaaten der EU
4. Abstimmung des Berichts für die UMK
Information zu den Entwürfen zu den Themen: „Empfehlungen zum Umgang mit auffälligen Wölfen“, „Handlungsleitfaden für genehmigungspflichtige Managementmaßnahmen zum Thema Wolf (Checkliste)“, „Eckpunkte für eine bundesweit einheitliche Vergrämung von Wölfen-bundesweites Einsatzteam“

Zum Thema : Günstiger Erhaltungszustand der Tierart Wolf

Die Arbeitsgruppe äußerte den Wunsch nach weiteren Präzisierungen zum Begriff des „günstigen Erhaltungszustandes“. NI und BMUB haben auf Wunsch der Teil-

<u>Dienstgebäude</u>	<u>Telefon</u>	<u>Fax</u>	<u>Tram-Haltestelle</u>	<u>Linien</u>
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 Lindenstraße 34a	14467 Potsdam 14467 Potsdam	Zentrale +49 331 866-0	+49 331 866-7070 Alter Markt /Landtag	91-93, 96, 98, 99 Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614, 631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

nehmenden ein Papier verfasst, das den Begriff der „günstigen Erhaltungssituation“ im Sinne der N2K-Richtlinien definiert und erläutert (Anlage 1).

Die Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes im Nationalstaat für eine Art ist nicht zwingend an den Zeitraum der Berichterstattung zur Umsetzung der FFH-Richtlinie gebunden. Da der nächste Bericht für den Berichtszeitraum 2013 – 2018 im Jahr 2019 kurz bevor steht, besteht keine Notwendigkeit aktuell Berichte zum Status der Art Wolf vorzunehmen. Im Rahmen der Berichtspflicht an die Kommission wird jeweils für die biogeografischen Regionen unterschiedlich und differenziert berichtet. Bei Ausnahmen nach Art.16 ist auf die betroffenen Populationen der Art im Mitgliedsstaat abzustellen.

Eine gemeinsame Bewertung Deutschlands und Polens der zentraleuropäischen Wolfspopulation kommt aus Sicht des BMUB für den Berichtszeitraum 2013 – 2018 nicht in Betracht, da es an den Voraussetzungen eines gemeinsamen Monitorings und Managements zwischen Deutschland und Polen fehlt. In dem neuen guidance document der Kommission: „Explanatory notes and guidelines for the period 2013 – 2018“, vom Mai 2017, würde erstmal eine solche grenzübergreifende Populationsbetrachtung ermöglicht. Der BMUB stellt das Dokument für die Teilnehmer zur Verfügung (Anlage 2).

Zum Thema: Umgang mit auffälligen Wölfen

Die DBBW hat den Entwurf der „Empfehlungen zum Umgang mit auffälligen Wölfen“ sowie das "Muster für einen Handlungsleitfaden für genehmigungspflichtige Managementmaßnahmen“ erarbeitet. Beide Dokumente sind der AG mit Mail des BMUB vom 13.10. 2017 vorgelegt worden. Sie wurden von der AG zur Kenntnis genommen.

Probleme mit Wölfen treten vorrangig bei Nutztieren auf. Übergriffe gegenüber Nutztieren müssen getrennt von gefährlichem Verhalten gegenüber Menschen betrachtet werden.

Vom Bund wurde den Ländern nochmals angeboten, Empfehlungen des DBBW bei der Entscheidung über Einzelfälle zu nutzen, um damit auch „politische Rückendeckung“ bei möglicherweise auftretenden Rechtsstreitigkeiten zu haben. Ob die Besenderung von Wölfen ein unzulässiger Tierversuch ist, ist ggfs. mit den Vertretern des Tierschutzes im Land zu besprechen. Außerdem sei es sinnvoll für das Management, wenn alle Daten an einer Stelle zusammen fließen. Bei der Prävention von Wolfsübergriffen stoße man vor allem im Hochgebirge und an Deichen auf Probleme, eine adäquate Prävention zu installieren. In diesen Bereichen gäbe es ebenfalls dringenden Untersuchungsbedarf, um für unterschiedliche Haltungformen von Weidetieren auch entsprechende Präventionsangebote vorschlagen zu können.

Das BMUB hat Eckpunkte zur Möglichkeit der Vergrämung von Wölfen erarbeitet. Eine bundesweit verfügbare Eingreifgruppe könne die Möglichkeit bieten, Erfahrungen und Wissen zu bündeln und systematisch aufzubauen. Eine Beteiligung von Bundesinstitutionen an einer solchen Gruppe werde geprüft.

Zum Thema: Umgang mit Wölfen in einigen Mitgliedsstaaten der EU

Der Bund berichtete zunächst über die Aktivitäten der Europäischen Kommission im Bereich Wolf und Herdenschutz u.a. durch Erarbeitung von Guidelines zum Management von Großraubtieren der ‚large carnivore initiative‘, der ‚working group on wolves‘ und der Veröffentlichung von ‚key actions for large carnivores‘. Eine Liste zu den Aktivitäten der EU wurde vom Bund zur Verfügung gestellt und ist als Anlage 3 beigelegt.

BMUB gibt einen Überblick zum Umgang mit dem Wolf in Schweden, Finnland, Frankreich, Italien und Polen.

Eine Übernahme des Wolfes in Anhang V der FFH-Richtlinie zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurde von der Mehrheit der Anwesenden nicht als zielführend angesehen.

Die 86. UMK am 17. Juni 2016 in Berlin hat sich unter TOP 6 vor dem Hintergrund des Fitness-Checks für die unveränderte Beibehaltung EU-Naturschutzrichtlinien ausgesprochen.

Einige Bundesländer betonten die Notwendigkeit von politischen Handlungsempfehlungen nach Erreichen des „günstigen Erhaltungszustands“.

Brandenburg schlug hierzu vor, in den Richtlinien der Kommission eine Ergänzung für einen Automatismus vorzunehmen, der bei Erreichen eines „günstigen Erhaltungszustands“ eine automatische Abstufung der betroffenen Art in den Anhang V der FFH-Richtlinie bzw. in den Anhang II der Vogelschutzrichtlinie zur Folge hätte.

Da dieser Ansatz einigen Teilnehmern zu weitreichend erschien, wurden zwei weitere Varianten vorgeschlagen, die nur die Arten mit Konfliktpotenzial bzw. nur die Arten Kormoran, Biber und Wolf betreffen.

Die Teilnehmer der ad-hoc Arbeitsgruppe wurden gebeten, hierzu ihr Votum abzugeben. Bayern¹, Sachsen², BMUB³, Thüringen⁴, Mecklenburg-Vorpommern⁵ und Hessen⁶ haben sich hierzu schriftlich zurückgemeldet (als Endnoten hinterlegt). Sachsen-Anhalt, Bremen und Niedersachsen haben anlässlich der 4. Sit-

zung der ad-hoc Arbeitsgruppe vom 26.10.2017 diese Varianten mündlich abgelehnt.

In dem „Schriftlicher Bericht für die 59. Amtschefkonferenz und die 88. Umweltministerkonferenz vom 3.-5. Mai 2017 in Bad Saarow“ zu TOP 23 „Weitere populationsbezogene Betrachtungen zum Erhaltungszustand der Art Wolf“ hat das BMUB ausgeführt (S. 9 f): „Im Zusammenhang mit der Diskussion einer Petition im Europäischen Parlament hat die Europäische Kommission erneut zum Ausdruck gebracht, dass sie eine Änderung der FFH-RL, insbesondere eine Neueinstufung des Wolfs in der Richtlinie von Anhang IV nach Anhang V, ablehnt (<http://wib.sachsen.de/16949.htm>).

BB berichtete von einem Gespräch mit Vertretern der Kommission in Brüssel. Die KOM hatte demnach ebenfalls erneut dargestellt, dass sie RiLi-Änderungen nicht in Betracht zieht und davon ausgeht, dass auftretende Probleme in den Mitgliedsstaaten selber gelöst werden können, das rechtliche Instrumentarium dazu sei vorhanden.

Die Sitzungen der Arbeitsgruppe führten zu folgenden Empfehlungen:

1. Der Bund wird gebeten, eine Aktualisierung der Habitatanalyse für die Bundesrepublik vorzunehmen.
2. Der Bund wird gebeten, im deutsch – polnischen Umweltrat die Verhandlungen mit Polen zum Thema eines gemeinsamen Monitorings und - Managements für die Tierart Wolf zu intensivieren.
3. Die Formulierung politischer Handlungsempfehlungen nach Erreichen des „günstigen Erhaltungszustandes“ sei notwendig.
4. Die Bundesländer streben ein einheitliches Vorgehen beim Umgang mit „verhaltensauffälligen Wölfen“ an. Sie sehen dabei einen erheblichen Abstimmungsbedarf mit dem Bund beim rechtlichen Vollzug des § 45 Abs.7 BNatSchG bei Schäden an Nutztieren.
5. Die Bundesländer nehmen die vom DBBW vorgelegten „Empfehlungen zum Umgang mit auffälligen Wölfen“ zur Kenntnis.
6. Der BMUB hat die Eckpunkte zu Möglichkeiten der Vergrämung von Wölfen und ein Muster für einen Handlungsleitfaden /Checkliste für genehmigungspflichtige Managementmaßnahmen zum Thema Wolf vorgestellt. Bund und Länder verabreden hierzu weitere Abstimmungen.

¹ Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Umstufung von Arten in den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie nach dem Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes nimmt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wie folgt Stellung:

Der Bayerische Landtag hat am 29.03.2017 den Beschluss gefasst, dass sich die Staatsregierung beim Bund und der EU dafür einsetzen soll, dass der Schutzstatus des Wolfs in der EU-FFH-Richtlinie herabgesetzt wird (Übertragung von Anhang IV in Anhang V) und darauf hinzuwirken, dass die Möglichkeit geschaffen wird, die Populationen durch den Menschen zu regulieren.

Des Weiteren wurde die Staatsregierung aufgefordert sich gegenüber dem Bund und der EU dafür einzusetzen, dass bei der Festlegung des Erhaltungszustands des Wolfs gemäß Vorgaben aus der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) als Bezugsgröße die Gesamtpopulation und nicht die Landesgrenzen bzw. die einzelnen biogeographischen Regionen heranzuziehen sind. Außerdem soll die Staatsregierung klarstellen, dass die Entnahme von Schadwalfen auch schon nach derzeitigem Regelungsregime und ohne Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands möglich ist. Dieses Votum bitten wir zu berücksichtigen.

Eine Übernahme des Wolfs ins Jagdrecht halten wir für nicht zielführend, da auch in diesem Fall die europarechtlichen Vorgaben zu beachten wären und das Wildtiermanagement dadurch noch komplizierter würde (Abstimmung mit Jagdausübungsberechtigten usw.).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Christina Kreitmayer

Leiterin der Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege
Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

2

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01070 Dresden

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft des Landes
Brandenburg
Herrn
Andreas Piela
Lindenstraße 34 a
14467 Potsdam

Sehr geehrter Herr Piela,

vielen Dank für die Übersendung des Protokolls der Ad-hoc AG Wolf vom 27. Juli 2017.

Zu den Vorschlägen einer automatischen Umstufung von Arten in den Anhängen der FFH- und Vogelschutz-RL nach dem Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes nehme ich nach Prüfung der Fachabteilung wie folgt Stellung. Die Voten sind direkt in die folgende, im Protokoll enthaltene Tabelle, eingefügt. Die Begründungen finden Sie im Anschluss.

Automatische Umstufung von Arten von Anhang IV in Anhang V FFH-Richtlinie bzw. in Anhang II Vogelschutzrichtlinie	Ja	Nein
1. Für alle Arten, die den günstigen Erhaltungszustand erreicht haben		x
2. Für alle Arten mit Konfliktpotenzial, die den günstigen Erhaltungszustand erreicht haben		x
3. Für die Arten Kormoran, Biber und Wolf, wenn sie den günstigen Erhaltungszustand erreicht haben	x	
4. Alle unter den Nummern 1 - 3 beschriebenen Varianten werden als nicht geeignet angesehen		x

Begründungen:

Die Arten der Vogelschutz-RL sollten hier nicht einbezogen werden. Beim Monitoring nach der Vogelschutz-RL wird der Erhaltungszustand nicht mittels des vom FFH-Monitoring bekannten Ampelschemas in günstig und ungünstig (unzureichend oder schlecht) eingestuft. Aus dem Nationalen Vogelschutzbericht lassen sich ein Populationstrend (Größe der Population) und ein Trend zum natürlichen Verbreitungsgebiet ableiten. Zu unterscheiden sind hier auch Brutvögel und Wintergäste, was im Fall des Kormorans relevant ist. Dieser besitzt in Sachsen keinen großen Brutbestand. Eine Überwachung erfolgt im Zuge des Kormoran-Monitorings. Der Umgang mit Schäden durch diese Art ist in Sachsen geregelt durch die Sächsische Kormoran-VO und die Härtefallausgleichs-VO.

Seite 1 von 2

Ihr Ansprechpartner
Michael Fugel

Durchwahl
Telefon +49 351 564-6510
Telefax +49 351 564-6519

michael.fugel@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
22. August 2017

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1045/16/27

Dresden,
1. September 2017



Hauanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

zu 1.

Anhang IV und Anhang V der FFH-RL dienen nicht nur einem unterschiedlichen Schutzniveau der Arten, sondern differenzieren wirtschaftlich nutzbare bzw. jagdbare Arten (Anhang V) von anderen geschützten Arten (Anhang IV).

Anhang V ist daher überschrieben mit „Arten, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können“. Nicht alle streng zu schützenden Arten des Anhangs IV haben diesen Hintergrund der Nutzungsmöglichkeit oder –tradition, weshalb es keinen Automatismus hinsichtlich des Wechsels von einem in den anderen Anhang der FFH-RL geben kann. Zu bedenken wäre hier auch, dass es keinen einseitigen Automatismus geben könnte, d. h. Arten im ungünstigen Zustand des Anhangs V müssten dann ebenso automatisch in den Anhang IV aufgenommen werden.

zu 2.

Dies wird in Ergänzung zur Begründung zu 1. nicht befürwortet, weil „Arten mit Konfliktpotenzial“ ein so unbestimmter Rechtsbegriff ist, dass diese Anknüpfung für eine automatische Umstufung als problematisch angesehen wird. Ab welcher Schwelle bestehen „Konflikte“ und nicht lediglich inhaltlich wie zahlenmäßig irrelevante Diskussionen? Wer legt die Grenzen zwischen diesen Fallgruppen fest?

zu 3. und 4.

Für den Biber besteht in Sachsen zwar kein dringlicher Handlungsbedarf. Konflikte werden durch ein vorausschauendes Bibermanagement und Entschädigungsleistungen nach der HärtefallausgleichsVO gelöst. Mit der KormoranVO sind in Sachsen auch wesentliche rechtliche Probleme abgeschichtet worden. Beim Wolf wäre allerdings eine Aufnahme in den Anhang V nach Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes in Deutschland oder in einer der betreffenden biogeographischen Regionen auf EU-Ebene zumindest denkbar.

Änderungen an den Anhängen der FFH-RL hat es bisher wohl nur gegeben, wenn neue FFH-LRT oder FFH-Arten - im Zuge des Beitritts von Mitgliedsstaaten - in die Anhänge der FFH-RL aufgenommen wurden. Eine nachträgliche Änderung der Einstufung von Arten in die Anhänge der FFH-RL ist nur im Zusammenhang mit einer gesamten Richtlinienänderung möglich. Davon wurde im Zuge des EU-Fitness-Checks jedoch ausdrücklich Abstand genommen. Die Unwägbarkeiten sowohl in Richtung Aufweichung des Schutzes als auch in Richtung Verschärfung bzw. Aufnahme neuer Arten in die Anhänge sind in einem solchen ergebnisoffenen Prozess zudem nur schwer kalkulierbar. Deshalb kommt der Frage, wer das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes festzustellen hat, in diesem Zusammenhang erhebliche Bedeutung zu.

Dennoch würde sich Sachsen einer solchen Zielsetzung ggü. dem Bund nicht verschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Fugel
Ministerialrat

³ Sehr geehrter Herr Piela,
vielen Dank für die Zusendung des Protokollentwurfes. Beigefügt lege ich einige Änderungswünsche zum Protokoll mit der Bitte um Berücksichtigung vor.

BMUB möchte sich auch zum Vorschlag der Richtlinienänderung äußern. Wie bereits während der Sitzung mitgeteilt, kann ich keiner Alternative des Vorschlages Brandenburgs folgen, eine Änderung der Natura 2000 Richtlinien anzustreben, um einen Automatismus vorzunehmen, der bei Erreichen eines „günstigen Erhaltungszustands“ eine automatische Abstufung aller oder einzelner betroffener Arten in den Anhang V der FFH-Richtlinie bzw. in den Anhang II der Vogelschutzrichtlinie zur Folge hätte.

Bei vielen unter die Natura 2000 Richtlinien fallenden Arten würden wir uns sehr freuen, die Erhaltungssituation überhaupt nur verbessern, geschweige denn diese in einen günstigen Zustand bringen zu können. Es ist das Ziel der FFH-Richtlinie, diesen Zustand für alle gelisteten Lebensräume und Arten herzustellen und dauerhaft zu bewahren. Für die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes ist in den meisten Fällen die Aufrechterhaltung eines hohen Schutzniveaus nötig. Bei einer automatischen Herabstufung des Schutzstatus von Arten in einem günstigen Erhaltungszustand bestünde die Gefahr, dass sich in der Folge der Zustand schnell wieder verschlechtert.

Dies gilt grundsätzlich auch für Arten, die zu Konflikten mit menschlichen Interessen führen können. Die Richtlinien lassen Ausnahme von den Schutzvorschriften zu, die in der Praxis genutzt werden. BMUB ist überzeugt, dass Strategien, die auf eine weitere Lockerung der Entnahmeregeln abzielen, nicht zur Konfliktlösung beitragen. Bejagungen führen nicht zu einem relevanten Rückgang von Schäden. Bei den betroffenen Gruppen werden durch Diskussionen um eine Bejagung vielmehr Erwartungen geweckt, in ihrem eigenen Schutzbemühungen zur Abwehr von Schäden nachlassen zu können. Diese Erwartungen werden sich nicht realisieren; in weiten Bereichen werden ohne zuverlässigen Schutz Schäden bleiben. Eine Bejagung bringt allenfalls eine kurzfristige lokal begrenzte Beruhigung der Stimmung in der Bevölkerung, ohne das jeweilige Problem grundsätzlich zu lösen. Die Konflikte werden nicht reduziert, sondern sich ggfs. noch steigern.

Dies ist nach Auffassung des BMUB insbesondere bei den Wölfen der Fall. Ein Abschuss von Wölfen führt nicht zum Rückgang der Nutztierrisse bei ungenügend oder nicht geschützten Nutztieren. Das zeigen auch die Beispiele aus den anderen Mitgliedstaaten. BMUB ist weiterhin überzeugt, dass wir den zentralen Konflikt in Deutschland, nämlich die Übergriffe auf Nutztiere, durch flächendeckenden Herdenschutz – und zwar – wenn Mindestschutz nicht ausreicht – entsprechend den „empfohlenen Schutzstandards“ (120 cm Höhe, 5 Litzen) in den Griff bekommen, und nicht durch Abschüsse einzelner Wölfe. Unabhängig davon ist der Abschuss einzelner Problemtiere (auffällige Wölfe ohne Scheu vor Menschen; wiederholtes Überwinden des „empfohlenen Schutzstandards“) jederzeit möglich und ggf. geboten, hierbei unterstützt die DBBW wie von den Ländern seinerzeit gewünscht.

Der Biber war Gegenstand intensiver Diskussionen unter TOP 24 der 88. UMK am 05. Mai 2017 in Bad Saarow. Der Bund wurde gebeten, bis zur 89. UMK einen Erfahrungsaustausch zum Management des Bibers in Deutschland zu organisieren. Dieser Prozess läuft. Der LANa StA „Arten- und Biotopschutz“ wurde weiter gebeten, die notwendigen Informationen zu sammeln und der LANa zu deren 116. Sitzung am 7./8. September 2017 in Trier einen dahingehenden Bericht zu übermitteln. Dieser soll dann als Grundlage zur Abarbeitung des UMK-Auftrages Verwendung finden. Der Bund hat die Erwartung, dass vor evtl. Entscheidungen zumindest die Erstellung des Berichts abgewartet wird, um den er gebeten wurde. Dies gebietet auch der Respekt vor den Ländern, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Berichts sich mit der Beantwortung eines umfangreichen Fragebogens eingebracht haben.

Beim Kormoran ist die Bundesregierung der Auffassung, dass dieser in Deutschland die Kapazitätsgrenzen seines Lebensraums erreicht hat. Mit einem nennenswerten Anstieg der Bestände ist zukünftig nicht zu rechnen. Durch die aktuelle Bejagung des Kormorans werden weder die Brut- noch Rastbestände der Art dauerhaft dezimiert. Die durch Abschüsse erzielten Lücken werden

durch Zuzügler aus anderen Gebieten gefüllt. Daran wird eine Verstärkung der Bejagung nichts ändern. Es wird ferner daran erinnert, dass die AMK am 28. Oktober 2011 in Suhl die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zum Kormoranmanagement unter Beteiligung von BMEL, BMUB und einigen Ländern aus den Naturschutz- und Fischereiverwaltungen beschlossen wurde. Ein Bericht wurde zur AMK am 18.-20. März 2015 in Bad Homburg vorgelegt. Die Mitarbeit dort erscheint zielführender als Diskussionen um unrealistische und nicht zielführende Änderungen der Richtlinien.

Wie auf der letzten Sitzung bereits mitgeteilt, lässt sich der Vorstoß Brandenburgs nur durch eine Änderung des Richtlinien textes bei FFH- und Vogelschutzrichtlinie erreichen (unabhängig von der Variante). Die Kommission hat im Dezember 2016 nach einem aufwändigen mehrjährigen Fitness-Check der Naturschutzrichtlinien entschieden, die Richtlinien inklusive der Anhänge unverändert beizubehalten und würde einer entsprechenden Initiative mit Sicherheit nicht zustimmen. Bei einer etwaigen Öffnung der Richtlinien wäre es extrem unwahrscheinlich, dass das Richtlinienänderungsverfahren unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments auf die von Brandenburg vorgeschlagene „Änderung“ beschränkt bleiben könnte. Die Konsequenzen eines Richtlinienänderungsverfahrens wurden in der Vergangenheit sattsam diskutiert. Noch vor einem Jahr hat sich die 86. UMK am 17. Juni 2016 in Berlin vor dem Hintergrund des Fitness-Checks aus guten Gründen für die unveränderte Beibehaltung EU-Naturschutzrichtlinien ausgesprochen.

Folgende Frage habe ich an Sie bzw. MLUL: Wie soll der UMK der Beschluss zu dem Vorschlag Brandenburgs für eine automatische Umstufung von Arten, die den günstigen Erhaltungszustand erreicht haben, erfolgen? Ich gehe davon aus, dass Ziffer 11.6 der UMK Geschäftsordnung einschlägig ist: „Beschlüsse in den Arbeitsgremien werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. In den "Bericht an die Amtschefkonferenz" sind das Abstimmungsergebnis und die abweichenden Positionen aufzunehmen. Soweit Arbeitsergebnisse nur für den internen Gebrauch durch die Arbeitsgremien und ihre Untergliederungen bestimmt sind, genügen ebenfalls Mehrheitsbeschlüsse; Minderheitsvoten sind darzustellen.“

Im Zusammenhang mit dem „Papier zur Definition des Begriffs „Günstiger Erhaltungszustand“ in allgemeinverständlicher Form“ trat die Frage auf, ob der Bericht an die EU Kommission den Erhaltungszustand für jede biogeographische Region getrennt darstellen muss. Dies kann bestätigt werden: Im Rahmen der Berichtspflicht an die Kommission wird für die jeweiligen biogeografischen Regionen (in Deutschland drei) unterschiedlich und differenziert berichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Elsa Nickel
Ministerialdirektorin

Leiterin der Abteilung Naturschutz und nachhaltige Naturnutzung
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau
und Reaktorsicherheit

⁴ Sehr geehrte Frau Dr. Kosmehl,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs für den „Bericht der ad-hoc-AG zum Thema Wolf für die 89. UMK“.

Auf Seite 4 dieses Entwurfs werden die Teilnehmer der ad-hoc AG gebeten, den Vorschlag Brandenburgs zu kommentieren, die einschlägigen Richtlinien der Kommission dergestalt zu ergänzen, dass im Falle des Erreichens eines günstigen Erhaltungszustands eine automatische Herabstufung der betroffenen Art in Anhang V der FFH-Richtlinie bzw. in Anhang II der Vogelschutzrichtlinie herbeizuführen sei. Unser Haus teilt die gegenüber diesem Vorschlag bereits geäußerten Bedenken ausdrücklich; ein solcher Automatismus wäre aus unserer Sicht nicht nur rechtlich problematisch, sondern würde das den Richtlinien zugrundeliegende Ziel des Artenschutzes geradezu konterkarieren. Sofern der Vorschlag in dem Bericht verbleiben soll, wäre es daher aus unserer Sicht essentiell, auch die dagegen vorgetragenen Bedenken explizit mit aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Steffen Kaaden-Hirsch
Referent

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ
Referat 41: Umweltpolitik, Fachministerkonferenzen
Beethovenstraße 3 | 99096 Erfurt | Postfach 900365 | 99106 Erfurt
Telefon: +49 (361) 57-3911413 | Fax: +49 (361) 57-3911402
www.umwelt.thueringen.de • Steffen.Kaaden-Hirsch@tmuen.thueringen.de

⁵ Sehr geehrte Frau Dr. Kosmehl
Sehr geehrter Herr Phiela,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich MV gegen eine "automatische Umstufung von Arten des Anhang IV in Anhang V FFH-Richtlinie bzw. in Anhang II Vogelschutzrichtlinie" ausspricht. Wie bereits in der Sitzung am 27.07.2017 sinngemäß geäußert, vertritt M-V die Ansicht, dass der Vorschlag "automatischer Umstufungen" voraussichtlich zwangsläufig auch die Umlistung von Arten im schlechten Erhaltungszustand von Anhang V in Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. auch die Streichung von Vogelarten aus dem Anhang II der Vogelschutz-Richtlinie nach sich ziehen würde/müsste und wird insofern nicht als Lösung angesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Keno Heeren

pers. Referent des

Staatssekretärs Dr. Jürgen Buchwald

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Tel. 0049 (0) 385 588 6013

Email: k.heeren@lm.mv-regierung.de

⁶ Sehr geehrter Herr Piela, sehr geehrte Damen und Herren,
aus der Sicht des Landes Hessen nehme ich wie folgt Stellung und bitte dies dem Bericht beizufügen:

Hessen begrüßt und unterstützt die in den letzten Tagen vorgelegten Verfahrensvorschläge des BMUB. Diese umfassen auch die gemeinsame Erklärung BUND/Niedersachsen zum Konflikt Wolfsschutz/Weidetierhaltung.

Hessen begrüßt die aktuell vorgelegte Fassung des Formulierungsentwurfs für die Erläuterung des günstigen Erhaltungszustandes für ein breites Publikum bzw. Laien.

Gleichzeitig bittet Hessen um Verständnis, dass einige im Verlauf der Arbeit der Arbeitsgruppe geäußerten Wünsche nicht mitgetragen werden können, wenn sie über die rechtlich und fachlich gebotenen Schritte unverhältnismäßig hinausgehen. Zudem kann die Beurteilung in einigen Bundesländern nicht auf alle Bundesländer übertragen werden. Dies betrifft z.B. unterschiedliche Siedlungs- und Zerschneidungsverhältnisse, besondere Weidebedingungen oder insbesondere die Anknüpfung von Wolfsvorkommen an Populationen in Nachbarstaaten. Hier muss im Vollzug den Ländern genügend Spielraum verbleiben.

Hessen bittet erneut zu berücksichtigen, dass es erhebliche Defizite im Herdenschutz insbesondere bei der weniger professionellen Haltung kleiner Tierzahlen gibt. Diese Defizite führen in erheblichem Umfang zu vermeidbaren Tierverlusten nicht nur durch den Wolf, sondern insbesondere auch durch freilaufende Hunde. Diese vermeidbaren Tierverluste stellen zudem ein erhebliches Gefährdungspotenzial für die übrigen Tierhaltungen dar, wenn Hunde oder Wölfe dadurch „lernen“, dass Zäune kein Hindernis sind. Nur wenn freilaufende Hunde und Wölfe regelmäßig bei einem Annäherungsversuch zu Nutztieren einen schmerzlichen Kontakt mit einem Elektrozaun haben, werden wir dafür sorgen können, dass der Nahrungserwerb vorrangig an Wildtieren erfolgt.

Hessen sieht die allgemeine Notwendigkeit, eine Erhöhung der Überwachungs-, Sicherungs-, Risiko- und Wagniskosten bei der Weidetierhaltung künftig in der landwirtschaftlichen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

Eine automatische „Herabstufung“ von Wolf, Biber und Kormoran nach Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes lehnt Hessen mangels fachlicher und rechtlicher Begründung ab. Ein solcher Automatismus würde den Schutz dieser Arten erheblich schwächen und steht im klaren Widerspruch zu naturschutzpolitischen Zielen und Vereinbarungen, denen sich die EU und Deutschland verpflichtet haben. Naturereignisse können nicht automatisch zu Beseitigungs- oder Entschädigungsansprüchen führen. Dies gibt es in keinem anderen Politikbereich.

Hessen sieht ferner keine Rechtsgrundlage, den Begriff des „günstigen Erhaltungszustands“ speziell für die Tierart Wolf oder andere einzelne Tierarten zu definieren. Die FFH-Richtlinie kennt nur einen Bewertungsmaßstab und sieht keine Sonderregeln für einzelne Tierarten vor. Es besteht kein Anlass, hieran etwas zu ändern. Aus denselben Gründen wird der Handlungsvorschlag 3., der in dieselbe Richtung zielt, abgelehnt. Bei der Beurteilung des Erhaltungszustands des Wolfs in den verschiedenen biogeografischen Regionen Deutschlands ist zu berücksichtigen, dass hier nicht nur eine populationsbiologische Beziehung zu Wolfsvorkommen in Polen bestehen. In Süd- und Westdeutschland können auch populationsbiologische Beziehungen zu Wolfsvorkommen im Alpenraum oder Südeuropa bestehen. Entsprechende Beziehungen sind z.B. für Hessen und Rheinland-Pfalz genetisch nachgewiesen. Für Hessen ist bei gesetzlich geschützten Arten im Rahmen des geltenden Rechts zunächst unverzichtbar, dass das Gewaltmonopol grundsätzlich beim Staat liegt. Ungesteuerte Bejagung von Wölfen ist dagegen kein Lösungsansatz. Eine erforderliche Entnahme von Wölfen soll deshalb grundsätzlich durch Amtspersonen erfolgen. Hinzu kommt die konkrete Gefahrenabwehr im Einzelfall nach geltendem Polizeirecht.

Hessen wird sein Abstimmungsverhalten in der UMK hieran orientieren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Tamina Schilling

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat M 4 - Bundesrat, Bundestag, Umwelt-, Verbraucherschutz- und Agrarministerkonferenzen,
Europakoordination

Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 815 1042
Fax: 0611 / 815 1958
tamina.schilling@umwelt.hessen.de
Internet: www.umwelt.hessen.de
Twitter: www.twitter.com/UmweltHessen